

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung
Gemeinschaftsaktion von Bund, Freistaat Thüringen, TAB und DtA
Allgemeine Bestimmungen
- Fassung für Kreditinstitute -

Die Mittelstandsbank.
Förderinitiative von KfW und DtA

DtA
Deutsche Ausgleichsbank


Thüringer Aufbaubank
Die Förderbank.

FREISTAAT THÜRINGEN 
Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Infrastruktur

Für Investitionskredite der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) und der Thüringer Aufbaubank (TAB) (Förderbanken) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Kreditmittel dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des in der Refinanzierungszusage aufgeführten Vorhabens (siehe Verwendungszweck der Zusage) eingesetzt werden. Die Förderbank ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert.
- 1.2 Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) hat den Einsatz der Kreditvaluta zu überwachen und sich ihre bestimmungsgemäße Verwendung und die Erfüllung etwaiger Auflagen nachweisen zu lassen. Im Hinblick auf Ziffer 9 sind Aufzeichnungen über die Überwachung des Mitteleinsatzes und der bestimmungsgemäßen Verwendung aufzubewahren.

Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes:

Die Hausbank hat den fristgerechten und zweckentsprechenden Einsatz der durch den Freistaat Thüringen zinsverbilligten Darlehen zu überwachen und sich vom Endkreditnehmer auf dem hierfür vorgesehenen Formular (Verwendungsnachweis) nachweisen zu lassen sowie die bestimmungsgemäße Verwendung zu bestätigen. Der Verwendungsnachweis ist für eine spätere Überprüfung bei der Hausbank aufzubewahren.

Änderungen im Investitions- und Finanzierungsplan bedürfen in folgenden Fällen der Zustimmung der TAB:

Abweichungen von mehr als 10 % zum Investitions- und Finanzierungsplan in jeder Finanzierungsposition oder maximal insgesamt.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Wegen der Zweckbindung der Kreditmittel darf die Kreditvaluta erst abgerufen werden – gegebenenfalls in Teilbeträgen –, wenn alle Voraussetzungen für ihre unverzügliche Weiterleitung an den Endkreditnehmer erfüllt sind.

Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes:

Sofern die Kreditmittel von der Hausbank nicht unverzüglich an den Endkreditnehmer weitergeleitet werden, sind diese vom Tag der Auszahlung an bis zum Tag vor der Auszahlung an den Endkreditnehmer oder bis zum Tag vor der Rückzahlung an die TAB mit 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszins zu verzinsen. Die Zinsen hat die Hausbank zu tragen.

- 2.2 Sollte sich wider Erwarten nachträglich ergeben, dass die Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) in vollem Umfang vorliegen, so sind die entsprechenden Beträge unverzüglich an die Förderbank zurückzuzahlen und erst wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.3 Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn das Darlehen oder die letzte Auszahlungsrate eines Darlehens den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt.

Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes:

Ziffer 2.3 ist bei zinsverbilligten Krediten nicht anwendbar.

- 2.4 Die Förderbank geht davon aus, dass das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Kreditvaluta unter Beachtung der vorstehenden Absätze bis zum Ende der in der Refinanzierungszusage genannten Abruffrist bei ihr abrufen wird und hält sich zunächst nur bis zum Ende dieser Frist an ihre Zusage gebunden. Sollte die Hausbank feststellen, dass bis zu diesem Termin die vorgenannten Abrufvoraussetzungen nicht erfüllt sein werden, ist von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut rechtzeitig – unter Darlegung der Gründe – eine Verlängerung der Abruffrist zu beantragen.
- 2.5 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungskredites oder des Kreditverhältnisses mit dem Endkreditnehmer berechtigen würden, kann die Förderbank die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.
- 2.6 Soweit nicht anders geregelt, gilt, dass Abrufe der Förderbank schriftlich – möglichst unter Verwendung des Förderbank-Formulars – einzureichen sind. Die Förderbank ist berechtigt, Abrufe mittels Fernkopie (Telefax) entgegenzunehmen; von einer schriftlichen Bestätigung ist abzusehen. Für diesen Fall stellt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Förderbank von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Förderbank verursacht wurden.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Förderbank ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem unmittelbar von der Förderbank refinanzierten Kreditinstitut unverzüglich an die Förderbank zurückzuzahlen.

- 3.2 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredites) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird.

4. Zinstermine

Die Verzinsung des Kredites beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die Förderbank (Wertstellung bei der Förderbank) folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs des Tilgungsbetrages auf dem Konto der Förderbank. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines jeden Jahres fällig. Tilgungsraten sind zu den vereinbarten Terminen fällig. Die Abrechnung erfolgt jedoch per Stichtag, der mit der jeweiligen Abrechnung mitgeteilt wird. Nach dem Stichtag datierte Kontobewegungen werden in die Abrechnung des folgenden Quartals einbezogen.

5. Berechnung von Kosten und Auslagen

Die Kreditbearbeitungs- und Verwaltungskosten des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank sind mit der Zinsmarge abgegolten, dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer- oder Bankenwechsel. Folgende Kosten dürfen dem Endkreditnehmer gesondert berechnet werden, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kreditgewährung stehen, konkret nachweisbar sind und dem Endkreditnehmer gegenüber spezifiziert werden: Reisekosten anlässlich von Betriebsbesichtigungen und Firmenbesuchen vor Kreditgewährung sowie anlässlich der Anfertigung von Schätzgutachten und der Überwachung von Sicherungsübereignungen, Kosten für Fotokopien, Portokosten und Auslagen, die die Hausbank für Rechnung des Endkreditnehmers macht.

Sofern nicht von der Förderbank festgelegt, dürfen Verzichtsgebühren, Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für diesen Kredit nicht berechnet werden.

6. Rückzahlung

- 6.1 Die in der Refinanzierungszusage genannten Rückzahlungsbedingungen sind in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen. Soweit ein Abzug vom Nennbetrag des Refinanzierungskredites bei der Auszahlung erfolgt, dient dieser – gemäß der Refinanzierungszusage – der Abdeckung des Aufwands der Förderbank bei der Kreditbearbeitung und Geldbeschaffung sowie der Abgeltung des dem Endkreditnehmer und der Hausbank eingeräumten Rechts zur außerplanmäßigen Tilgung (Risikoprämie). Die Abzugsbeträge beinhalten laufzeitunabhängige Gebühren und werden bei vorzeitiger Tilgung des Refinanzierungskredites nicht erstattet.

- 6.2 Sofern nicht anders geregelt, ist der Endkreditnehmer berechtigt, den Kredit während der ersten Zinsbindungsfrist jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen ganz oder teilweise vorzeitig an die Hausbank zurückzuzahlen. Von der Ankündigung der vorzeitigen Rückzahlung eines Betrages von mehr als 2 Mio. EUR wird die Hausbank die Förderbank unverzüglich – per Telefax vorab – schriftlich unterrichten. Die vom Endkreditnehmer geleisteten Rückzahlungen sind unverzüglich an die Förderbank abzuführen.

- 6.3 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die Förderbank einer anderen Anrechnung zustimmt.

7. Zahlungen an die Förderbank

Sofern nicht anders geregelt, sind alle Zahlungen an die DtA, BIC-Code DTABDED1, auf ihr Konto 380 109 00, bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Bonn, Zahlungen an die TAB auf ihr Konto 30 79 090 001 bei der Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 820 500 00, zu leisten. Forderungen gegen die Förderbank können nur insoweit aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Primärhaftung und Besicherung

- 8.1 Für Investitionskredite der Förderbank übernimmt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut – soweit nicht anders geregelt (Teilhaftungskredite) – die volle Primärhaftung.
- 8.2 Die Hausbank wird den von der Förderbank refinanzierten Kredit banküblich besichern.
- 8.3 Die Forderung der Förderbank gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut nebst allen Nebenforderungen ist durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredites entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten zu besichern.

- 8.4 Die Kreditforderungen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen.
- 8.5 Ist nur ein Kreditinstitut eingeschaltet, tritt dieses durch seine Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage seine Forderungen gegen den Endkreditnehmer an die Förderbank ab.
- 8.6 Sind zwei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet, so wird sich das unmittelbar refinanzierte Spitzeninstitut von der Hausbank deren gegen den Endkreditnehmer gerichtete Forderung abtreten lassen. Diese abgetretene Endkreditnehmerforderung sowie die eigene Forderung gegen die Hausbank tritt das unmittelbar refinanzierte Spitzeninstitut durch seine Einverständniserklärung zur Refinanzierungszusage der Förderbank an diese ab.
- 8.7 Die Hausbank bzw. das refinanzierte Kreditinstitut darf die an die Förderbank abgetretenen Forderungen bis auf jederzeit möglichen Widerruf im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einziehen. Die Hausbank bzw. das refinanzierte Kreditinstitut wird sich zudem bis auf jederzeit möglichen Widerruf in banküblicher Weise um die Beitreibung der Forderungen unentgeltlich bemühen.
- 8.8 Akzessorische Sicherheiten, die mit den Kreditforderungen auf die Förderbank übergegangen sind, sind von der Hausbank bzw. dem refinanzierten Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die Förderbank zu verwalten.
- 8.9 Das refinanzierte Kreditinstitut trägt im Innenverhältnis mit der Förderbank alle Auslagen und Kosten, die der Förderbank bei der Bestellung, Verwaltung, Freigabe und Verwertung von Sicherheiten entstehen, einschließlich eventueller Prozesskosten. Das refinanzierte Kreditinstitut kann Abrechnung verlangen.
- 8.10 Die Abtretung der Kreditforderungen ist auflösend bedingt durch die volle Befriedigung aller Zahlungsforderungen der Förderbank aus der Refinanzierungszusage.
- 8.11 Abs. 2 bis 7 gelten nicht für Kredite, zu deren Besicherung die Förderbank Namensschuldverschreibungen erhält, die nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, des Hypothekendarlehensgesetzes oder des Schiffsbankgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen gedeckt sind oder für die Schuldbuchforderungen zu Gunsten der Förderbank begründet werden. Die Namensschuldverschreibungen sind der Förderbank zu übersenden.
- 9. Prüfungsrechte / Auskunfterteilung**
- 9.1 Die eingeschalteten Kreditinstitute sind verpflichtet, der Förderbank auf deren Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihr Einblick in die Kreditunterlagen zu gewähren.
- 9.2 Dieses Recht gilt bei zinsverbilligten Krediten auch für das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, das Thüringer Finanzministerium sowie den Thüringer Rechnungshof und die Europäische Kommission.
- Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes:**
- Die Förderbank, das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, das Thüringer Finanzministerium sowie der Thüringer Rechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, jederzeit die Verwendung des zinsverbilligten Kredites zu prüfen.
- Die Prüfung kann auch durch Beauftragte wahrgenommen werden. Die Kosten der Prüfung hat der Endkreditnehmer zu tragen.
- 10. Informationspflichten**
- Das unmittelbar von der Förderbank refinanzierte Kreditinstitut wird die Förderbank über alle wesentlichen Vorkommnisse bei dem Endkreditnehmer unterrichten.
- 11. Kündigung aus wichtigem Grunde**
- 11.1 Die Hausbank wird sich gegenüber dem Endkreditnehmer das Recht vorbehalten, ihren Kredit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn
- a) der Kredit zu Unrecht erlangt, nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank – welche die Hausbank in jedem Fall auf Aufforderung der Förderbank vorzunehmen hat – eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
- Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes:**
- Die Hausbank ist berechtigt, den Kredit - auch anteilig - zu kündigen, wenn der Endkreditnehmer den Kredit nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für den mittels Kreditzusage festgelegten Verwendungszweck einsetzt.

- b) Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),
- c) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
- d) der Endkreditnehmer eine mit dem Kreditvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,
- e) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Kredits, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

Verbraucherschützende Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.

- 11.2 Die eingeschalteten Kreditinstitute werden die Förderbank unverzüglich unterrichten, wenn ihnen das Vorliegen eines der unter Abs. 1 a) bis e) aufgeführten Sachverhalte bekannt wird. Auf Wunsch der Förderbank wird die Hausbank von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert.
- 11.3 Tritt die Fälligkeit des Kredites gegenüber dem Endkreditnehmer ein, so ist auch der Refinanzierungskredit der Förderbank zum gleichen Zeitpunkt zur Rückzahlung fällig. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, auf Verlangen der Förderbank wegen der durch die Kündigung eintretenden vorzeitigen Rückzahlung eine Entschädigung zu verlangen, sofern zum Zeitpunkt der Kündigung durch die Hausbank der Endkreditnehmer nicht oder nicht mehr zur außerplanmäßigen Rückzahlung berechtigt war. Von dem Endkreditnehmer darf grundsätzlich keine höhere als die von der Förderbank festgelegte Entschädigung erhoben werden. Die Zahlung des Endkreditnehmers ist unverzüglich an die Förderbank weiterzuleiten.
- 11.4 Sollte ein eingeschaltetes Kreditinstitut den Refinanzierungskredit zu Unrecht erlangt haben oder entgegen den Bestimmungen der Refinanzierungszusage verwenden, kann die Förderbank den Kredit zur sofortigen Rückzahlung kündigen. In einem solchen Fall kann eine etwaige Haftungsfreistellung nicht in Anspruch genommen werden.
- 11.5 Ist der Endkreditnehmer verpflichtet, Zinsverbilligungsmittel nebst Zinsen zu erstatten, haftet das Kreditinstitut für den Erstattungsbetrag nebst Zinsen.
- Für aus Mitteln des Freistaates Thüringen zinsverbilligte Kredite gilt ergänzend folgendes:**
- Die vom Freistaat Thüringen gewährte Zinsverbilligung entfällt spätestens vom Tag der Fälligkeit des gekündigten Kredites an.
- Kann die Hausbank nach Ziffer 9.2 der Allgemeinen Bestimmungen für Endkreditnehmer vom Endkreditnehmer die Erstattung der Zinsverbilligungsmittel fordern, so wird sie auf Verlangen der Förderbank von diesem Recht Gebrauch machen.
- 12. Vereinbarungen mit eingeschalteten Kreditinstituten**
- Das unmittelbar von der Förderbank refinanzierte Kreditinstitut hat die Einhaltung dieser Allgemeinen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen.
- 13. Vereinbarungen mit dem Endkreditnehmer**
- 13.1 Die Geltung der für den Endkreditnehmer bestimmten Fassung der Allgemeinen Bestimmungen ist mit ihm zu vereinbaren.
- 13.2 Die Bezeichnung des in der Refinanzierungszusage genannten Kreditprogramms ist in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Vertrag zu übernehmen.
- 14. Subventionserhebliche Tatsachen**
- (Gilt für Kredite mit Zinsverbilligung des Freistaates Thüringen)
- Nr. 11 der Allgemeinen Bestimmungen – Endkreditnehmer- gilt entsprechend.
- 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn für Kreditvertragsverhältnisse mit der DtA bzw. Erfurt für Kreditvertragsverhältnisse mit der TAB.